

# RS Vwgh 2017/9/26 Ra 2017/04/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2017

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs1

## Rechtssatz

Der provisorische Charakter der Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes (Auf- und sodann Abbau für jede Veranstaltung) kann etwa dadurch relativiert werden, dass der in kürzeren Abständen wiederkehrenden Ausübung des Gewerbes eine ständige Geschäftsbeziehung mit einem oder mehreren Unternehmen zugrunde liegt, oder Werbeaktivitäten gesetzt werden, die darauf hindeuten, dass das Gewerbe in kürzeren Abständen und somit nicht nur vorübergehend, sondern auf längere Zeit ausgeübt werden soll. Auch in diesen Fällen ist bereits vom Vorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040057.L06

## Im RIS seit

09.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)